

Vertrag

zur Durchführung von Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen

- M U S T E R -

zwischen

dem Landkreis Nordsachsen,
in 04860 Torgau, Schloßstraße 27
gesetzlich vertreten durch den Landrat Herrn Kai Emanuel

im Folgenden „**Auftraggeber**“
genannt

und

.....(Firmenname)
.....(Anschrift und Sitz der Firma)
vertreten durch.....(Funktion, Name, Nachname)

im Folgenden „**Auftragnehmer**“
genannt

schließen auf der Grundlage der Ausschreibung zur Lieferung von Einsatzfahrzeugen für den
Rettungsdienst im Landkreis Nordsachsen (Vergabebekanntmachung vom xxxxxxxxxxxx)
und des eingereichten Angebotes der Firma xxxxxxxxxxxx folgenden Vertrag:

Präambel

Der Landkreis Nordsachsen hat im Jahr 2018 auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 SächsBRKG
ein rettungsdienstliches Vergabeverfahren zur Übertragung der Durchführung der
Notfallrettung und des Krankentransportes im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsBRKG durchgeführt.

Im Ergebnis des Verfahrens wurden den Leistungserbringern (im Folgenden „**Nutzer**“) die zur
Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge zur Nutzung und Bewirtschaftung unentgeltlich
zur Verfügung gestellt. Gemäß der vorgenannten Ausschreibung sind die Leistungserbringer
verpflichtet, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge nebst Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenständen zu überwachen. Vorgegebene Wartungsintervalle sind
einzuhalten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Einsatzfahrzeugen, die durch die Firma xxxxxxx (Sieger der Ausschreibung) im Jahr 2023 an den Auftraggeber geliefert werden. Dabei handelt es sich um drei Rettungswagen der Marke (obsiegendes Angebot), drei Notarzteinsatzfahrzeuge (obsiegendes Angebot) sowie zwei Krankenwagen (obsiegendes Angebot).
- (2) Weiterer Vertragsgegenstand sind Serviceleistungen nach §§ 5 und 6 dieses Vertrages. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass ein durch Vertragswerkstätten für die Marken (obsiegendes Angebot) ausreichendes Servicenetz zur Verfügung steht, um bei Bedarf die geforderten Leistungen aus diesem Vertrag zu realisieren.
- (3) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass sein Unternehmen im Service für die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge nach der ISO- Norm 9001 zertifiziert ist.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, die vom Fahrzeughersteller bzw. vom Ausbauerhersteller im Rahmen der allgemeinen Gewährleistungsrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. im Rahmen einer bestehenden Herstellergarantie zu beseitigen sind, ausschließlich bei einer vom Hersteller bzw. vom Ausbauerhersteller autorisierten Werkstatt (Vertragswerkstatt) ausgeführt werden.

§ 2

Sitz der Vertragswerkstätten

- (1) Die Reparatur-, Wartungs- und Servicezentrale sowie die Abrechnungsstelle sind am Standort Torgau eingerichtet.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsbeginn einen zentral zuständigen Servicemeister.

§ 3

Wartung- und Reparaturen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, standortübergreifend an den unter § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeugen des Auftraggebers sämtliche Wartungen, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet Mängel bzw. Schäden oder Störungen an
 - Medizin- und Funktechnik
 - Fahrzeugaufbau
 - Ausrüstungen, Verschleißteile

kurzfristig und qualitätsgerecht zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Soweit erforderlich, wird eine unverzügliche Ersatzbeschaffung bzw. ein Austausch der betroffenen Komponenten garantiert.

- (3) Für sämtliche Reparaturen gilt der gesetzliche Gewährleistungszeitraum.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass erforderliche Inspektionen und Mängelbeseitigungen sofort nach Auftragserteilung (durch den Fahrzeugnutzer) realisiert werden, dass diese Aufträge Vorrang vor allen anderen Aufträgen haben und dass dieser Reparaturauftrag innerhalb von 24 Stunden ausgeführt wird.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert, dass bei erforderlicher Materialbestellung die Lieferung innerhalb von 24 Stunden erfolgt. Ausgenommen sind Rückstandsberichte des Herstellers.
- (6) Der Auftragnehmer garantiert im Servicebereich eine 24h-Bereitschaft für den Auftraggeber.
- (7) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsbeginn einen zentral zuständigen Servicemeister.

§ 4

Kasko- Haftpflichtschäden

- (1) Die Nutzer der Einsatzfahrzeuge sind verpflichtet, die Beseitigung von Fahrzeugschäden, für die die Kaskoversicherung oder gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung eines Dritten eintritt (insbesondere Unfallschäden) beim Auftragnehmer ausführen zu lassen.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt nach Absprache mit dem Fahrzeugversicherer den Auftragnehmer mit der Beseitigung von Fahrzeugschäden bzw. eine vom Ausbauersteller autorisierte Werkstatt (Vertragswerkstatt) mit der Beseitigung von Aufbau- bzw. Ausbauschaäden.
- (3) Für Arbeiten am Funk- und GPS-System stellt der Auftragnehmer der Firma Comtechnik Leipzig (z.Zt. Vertragspartner des Auftraggebers) einen Arbeitsplatz zur Verfügung bzw. ist verpflichtet, das Fahrzeug kostenlos zum Standort des Vertragspartners zu überführen und dies wieder zurück zum Nutzer zu überführen.

§ 5

Abschleppservice

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Schadensfall (Unfallschaden oder technischer Schaden) innerhalb von 90 Minuten ein Reservefahrzeug, vom unter § 6 genannten Standort, zum Unfall- oder Schadensort überführt wird.
- (2) Der Auftragnehmer stellt weiterhin sicher, dass bei erforderlichen Reparaturen nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeugnutzer ein Hol- und Bringeservice vom jeweiligen Fahrzeugstandort erfolgt.
- (3) Das Abschleppen von Fahrzeugen des Auftraggebers erfolgt innerhalb Deutschlands durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragten kostenlos. Der Abschlepp- und Pannendienst wird rund um die Uhr gewährleistet. Dieser Service ist für den Auftraggeber kostenlos.

**§ 6
Reservefahrzeuge**

- (1) Zur Realisierung der Forderung aus § 5 stehen dem Auftragnehmer Reservefahrzeuge des Auftraggebers am Standort Torgau zur Verfügung.
- (2) Kann im Bedarfsfall nicht auf ein Reservefahrzeug zurückgegriffen werden, ist unverzüglich mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die Übergaben von Reservefahrzeugen ist mittels Protokoll (Anlage 1) mit dem Nutzer zu dokumentieren.

**§ 7
Schäden an Aus- und Aufbauten**

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass Schäden an Aus- bzw. Aufbauten ausschließlich von einer, vom Ausbauerhersteller autorisierten Werkstatt, durchgeführt werden.
- (2) Der Auftragnehmer wird diese Aufträge ausschließlich an die unter § 7 Abs. 1 genannten Werkstätten, die sich im Landkreis Nordsachsen befinden, vergeben.

**§ 8
Vertragsdauer**

Der Vertrag gilt für die Dauer von 6 Jahren und beginnt am Tage der Lieferung der Einsatzfahrzeuge. Eine Kündigung des Vertrages ist vor Ablauf der Vertragsdauer nur dem Auftraggeber vorbehalten und hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende (Zugang) zu erfolgen.

Ansonsten endet der Vertrag automatisch nach Ablauf von 6 Jahren ab Vertragsbeginn.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages wie auch anderer Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Torgau, den

Landkreis Nordsachsen

Auftragnehmer